

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

**Bereich Organisation und  
Recht**

Klaus Schmitz

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Berlin, 06. Dezember 2024

**Anfrage WallPen**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [Name]

ich komme zurück auf unseren telefonischen Austausch und den nachfolgenden Mailwechsel. Wunschgemäß erhalten Sie nachfolgend die zusammengefasste Stellungnahme der Handwerksorganisation. Insofern beantworten wir auch zentral Ihre gleichlautenden Anfragen bei verschiedenen Handwerkskammern.

Wir sehen den Einsatz des WallPens als wesentliche Tätigkeit, die dem Kernbereich des Maler- und Lackierhandwerks sowie des Raumausstatter-Handwerks zuzuordnen ist. Letztendlich lässt sich eine Beschichtung mittels eines „WallPens“ nicht von übrigen Applikationstechniken (wozu z.B. auch die Beschichtung mittels eines Airless-Systems gehört, einer im Malerhandwerk heute sehr verbreiteten Technik) unterscheiden. Die digitale Arbeitswelt (s. Etwa § 4 Abs. 8 Nr. 4 MalerLackAusbV) ist zudem ein integraler Bestandteil der Ausbildung und wird über den gesamten Ausbildungszeitraum hinweg im Hinblick auf fortschrittliche Applikationsmethoden vermittelt.

Der Einsatz eines „WallPens“ beeinflusst die Beschichtung lediglich stilistisch (z.B. wie realitätsnah ein Motiv abgebildet wird) und führt nur bei konsistent vordefinierten Untergründen zu den gewünschten Ergebnissen. Der Wanddrucker ist allerdings nicht in der Lage, solche vordefinierten Untergründe zu prüfen oder herzustellen. Dieses Problem haben Sie, sehr geehrter [Name], selbst in Ihrem Anschreiben an die Handwerkskammern bereits angesprochen.

Unseres Erachtens wird daher im Benutzerhandbuch des Herstellers zu Recht sinngemäß darauf hingewiesen, dass die Kernbereiche verschiedener Handwerke betroffen sein können. Besonders das Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2

Nummer 6 MalerLackAusbV) nehmen im Zusammenhang mit Beschichtungen einen erheblichen Anteil der Ausbildung zum Maler und Lackierer ein und werden während der gesamten Ausbildung über mehrere Monate hinweg vermittelt. Dies trifft auch auf das Raumausstatterhandwerk zu. Gerade auch die Erstellung von Gestaltungs- und Raumkonzepten unter Berücksichtigung von Form- und Farbwirkung stellt eine wesentliche Tätigkeit des Raumausstatterhandwerks dar.

Neben diesen Vorarbeiten, wie der Prüfung und Bewertung des Untergrundes sowie dessen Reinigung und Ausgleich, ist im Einzelfall auch eine Nachbehandlung durch Versiegelung, Hydrophobierung oder Ähnliches erforderlich, deren Prüfung und Durchführung ebenfalls einen Ausbildungsschwerpunkt bildet. Jedenfalls dann, wenn – entsprechend dem Benutzerhandbuch – Probedrucke an der Wand durchgeführt werden, ist eine Entfernung der Probebeschichtung notwendig, was offenkundig dem Kernbereich des Maler- und Lackiererhandwerks zuzuordnen ist.

Die einzelnen Arbeitsschritte zur Vor- und Nachbearbeitung stehen zudem in direktem Zusammenhang mit dem Beschichtungsvorgang und können nicht isoliert betrachtet werden. Der Einsatz fortschrittlicher und automatisierter Beschichtungsgeräte zählt daher ebenfalls zum Kernbereich des Malerhandwerks und ist insgesamt kein taugliches Kriterium für die Zuordnung zur Industrie- und Handelskammer.

Im Ergebnis gehört die Beschichtung von Wänden mittels eines fortschrittlichen Beschichtungsgeräts, wie dem „WallPen“, einschließlich der notwendigen Vorbereitungsprüfungen und ggf. -arbeiten sowie der Nachbehandlungsprüfung grundsätzlich zum Kernbereich des Maler- und Lackiererhandwerks sowie des Raumausstatterhandwerks.

Letztendlich ist eine Wandbeschichtung auf verschiedensten Untergründen auch unter Einsatz des immer gleichen Beschichtungsstoffes weder leicht erlernbar – wie bereits im Benutzerhandbuch auf Seite 90 sinngemäß ausgeführt wird – noch für die einschlägigen Handwerke nebensächlich, sodass auch eine unwesentliche Tätigkeit (§ 1 Abs. 2 S. 2 HwO) nicht vorliegt.

Ich habe gestern in einem kurzen Telefonat mit [REDACTED] von der Herstellerfirma die vorstehenden Ausführungen kurz skizziert. Wir sind dahingehend verblieben, das Unternehmen gemeinsam im Austausch mit Ihnen, der örtlich zuständigen Handwerkskammer Koblenz und dem ZDH darin zu unterstützen, gegenüber potenziellen Kunden die handwerksrechtlichen Aspekte der Verwendung eines WallPen-Gerätes rechtssicher zu kommunizieren. Einen entsprechenden Termin sollten wir zeitnah vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schmitz  
Justiziar